

überzeugt, daß jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist,

sowie überzeugt, daß dieses Übereinkommen ein Schritt zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen wäre und schließlich zu allgemeiner und vollständiger Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle führen würde,

entschlossen, die Verhandlungen zur Verwirklichung dieses Ziels weiterzuführen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens verpflichten sich feierlich, unter keinen Umständen Kernwaffen einzusetzen oder ihren Einsatz anzudrohen.

Artikel 2

Dieses Übereinkommen gilt auf unbegrenzte Zeit.

Artikel 3

1. Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Ein Staat, der das Übereinkommen vor seinem Inkrafttreten gemäß Absatz 3 nicht unterzeichnet hat, kann ihm jederzeit beitreten.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, sobald fünfundzwanzig Regierungen, einschließlich der Regierungen der fünf Kernwaffenstaaten, ihre Ratifikationsurkunden gemäß Absatz 2 hinterlegt haben.

4. Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinterlegt wird, tritt es mit Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

5. Der Verwahrer unterrichtet umgehend alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten über den Zeitpunkt einer Unterzeichnung, den Zeitpunkt der Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, den Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens sowie über den Eingang anderer Mitteilungen.

6. Dieses Übereinkommen wird vom Verwahrer gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel 4

Dieses Übereinkommen, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses am _____ des Jahres neunzehnhundertund_____ in _____ zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen unterzeichnet.

49/77. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

A

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKOMMISSION

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Jahresberichts der Abrüstungskommission⁶⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993 und 48/77 A vom 16. Dezember 1993,

in Anbetracht der der Abrüstungskommission zugedachten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

Kenntnis nehmend von den verschiedenen Anregungen betreffend Fragen, die die Abrüstungskommission zu einem geeigneten Zeitpunkt behandeln könnte, so insbesondere auch von der Anregung, das Thema "Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete" erneut zu behandeln,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht der Abrüstungskommission;

2. *stellt mit Bedauern fest*, daß die Abrüstungskommission im Rahmen ihres Tagesordnungspunktes "Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete", dessen Behandlung 1994 abgeschlossen wurde, keine Einigung über Richtlinien und Empfehlungen erzielen konnte;

3. *stellt fest*, daß die Abrüstungskommission ihren Tagesordnungspunkt "Prozeß der nuklearen Abrüstung im Rahmen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen", dessen Behandlung 1995 abgeschlossen werden soll, weiter behandelt hat;

4. *stellt außerdem fest*, daß die Abrüstungskommission einen vorläufigen Gedankenaustausch über ihren Tagesordnungspunkt "Internationale Waffentransfers, unter besonderem Hinweis auf die Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991" abgehalten hat;

5. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuß, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;

6. *bekräftigt außerdem* die Rolle der Abrüstungskommission als fachlich spezialisiertes Beratungsgremium innerhalb

⁶⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/49/42).

des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, das eingehende Erörterungen über bestimmte Abrüstungsfragen ermöglicht, die zur Vorlage von konkreten Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

7. *ermutigt* die Abrüstungskommission, auch weiterhin alles zu tun, um ihre Arbeitsmethoden zu verbessern, damit sie in der Lage ist, sich gezielt auf eine begrenzte Anzahl von Schwerpunktthemen auf dem Gebiet der Abrüstung zu konzentrieren, eingedenk des von ihr gefaßten Beschlusses, ihre Tagesordnung auf die gestaffelte Behandlung von jeweils drei Gegenständen umzustellen;

8. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁷ festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Resolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments betreffend "Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission"⁶⁷;

9. *empfiehlt* der Abrüstungskommission, auf ihrer Organisationstagung 1994 die folgenden Gegenstände zur Behandlung auf der Arbeitstagung 1995 anzunehmen:

a) Prozeß der nuklearen Abrüstung im Rahmen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen;

b) internationale Waffentransfers, unter besonderem Hinweis auf die Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991;

10. *empfiehlt* der Abrüstungskommission *außerdem*, auf ihrer Organisationstagung 1994 im Einklang mit dem Beschluß, jeweils drei Gegenstände gestaffelt zu behandeln, die Aufnahme eines neuen dritten Gegenstands in die Tagesordnung ihrer Arbeitstagung 1995 zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang unter anderem Kenntnis von den folgenden Vorschlägen: "Allgemeine Richtlinien für die Nichtverbreitung, unter besonderer Berücksichtigung der Massenvernichtungswaffen" und "Überprüfung der Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade";

11. *ersucht* die Abrüstungskommission, 1995 für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen zusammenzutreten und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz⁶⁸ zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Kommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen

Ressourcen und Dienste, einschließlich Wortprotokollen, zuzuweisen;

14. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

B

ERHÖHUNG DER ZAHL DER MITGLIEDER IN DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz⁶⁸,

im Bewußtsein der Notwendigkeit einer umfassenden Konzeption für den Abrüstungsprozeß sowie einer Verbesserung der Arbeitsweise und Effizienz der multilateralen Rüstungskontroll- und Abrüstungsorgane, wie sie auch in dem Bericht des Generalsekretärs über neue Dimensionen der Rüstungsregelung und Abrüstung in der Zeit nach dem Kalten Krieg⁶⁹ vorgesehen ist,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 48/77 B vom 16. Dezember 1993, in denen es unter anderem darum geht, daß die Abrüstungskonferenz zur Zeit ihre Tagesordnung, Zusammensetzung und Arbeitsmethoden überprüft, wobei deutlich geworden ist, daß die Zahl der Mitglieder in der Konferenz beträchtlich erhöht werden muß,

vollauf davon überzeugt, daß es erstrebenswert ist, die Zahl der Mitglieder zu erhöhen, um unter Nutzung des derzeit herrschenden günstigen internationalen Klimas auf der soliden Grundlage einer repräsentativeren Beteiligung einen Vertrag über ein umfassendes Versuchsverbot und andere wichtige Übereinkünfte auszuhandeln, die den Beitritt aller Staaten erfordern,

daran erinnernd, daß der Abrüstungskonferenz, die aus dem ordentlichen Haushalt finanziert wird, gemäß Resolution 48/77 B unter anderem in Erwartung ihrer Erweiterung zusätzliche administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste gewährt wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 1722 (XVI) vom 20. Dezember 1961 betreffend die Schaffung der Abrüstungskonferenz, die damals die Bezeichnung Achtzehn-Nationen-Abrüstungsausschuß führte,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Mitgliederzahl der Konferenz trotz der tiefgreifenden Veränderungen in der internationalen Lage und trotz fortlaufend geführter Konsultationen in den letzten fünfzehn Jahren nicht erhöht worden ist,

mit Genugtuung darüber, daß die Abrüstungskonferenz, wie aus ihrem Jahresbericht hervorgeht, die Absicht hat, mit Hilfe von ihr wieder eingeführter eigener Verfahren regelmäßig eine Überprüfung ihrer Zusammensetzung vorzunehmen,

jedoch mit Bedauern darüber, daß die Abrüstungskonferenz nicht zu einem Konsens gelangt ist, der die Erhöhung ihrer

⁶⁷ A/CN.10/137 vom 27. April 1990.

⁶⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/49/27).

⁶⁹ A/C.1/47/1.

Mitgliederzahl vor Beginn ihrer Tagung 1994 gestattet hätte, wie es die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/77 B nachdrücklich erbeten hat, und trotz intensiver Bemühungen des Freundes des Vorsitzenden auch danach nicht in der Lage war, diese Frage zu lösen,

1. *erkennt an*, daß diejenigen Länder, die sich um die Mitgliedschaft bewerben, zu Recht bestrebt sind, voll an der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz teilzunehmen;

2. *erinnert an* den Bericht des von der Abrüstungskonferenz bestimmten Sonderkoordinators für die Frage der Erhöhung der Mitgliederzahl vom 12. August 1993⁷⁰ und die anschließende Erklärung des Sonderkoordinators vom 26. August 1993⁷¹, in der eine dynamische Lösung der Frage der Erhöhung der Mitgliederzahl empfohlen wurde, sowie an den Bericht der Abrüstungskonferenz⁶⁸ über ihre Tagung 1994;

3. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um eine Lösung herbeizuführen, so daß bis zum Beginn des Jahres 1995 eine beträchtliche Erhöhung ihrer Mitgliederzahl zustandekommt, dergestalt, daß ihr dann mindestens sechzig Länder angehören.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

C

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz⁶⁸,

überzeugt, daß der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

in dieser Hinsicht *die Auffassung vertretend*, daß das derzeitige internationale Klima den multilateralen Verhandlungen, die mit dem Ziel konkreter Übereinkünfte geführt werden, zusätzlichen Anstoß verleihen wird,

mit Genugtuung über die laufenden Verhandlungen der Abrüstungskonferenz über einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den bisherigen Ergebnissen in bezug auf eine verbesserte und wirksame Arbeitsweise der Abrüstungskonferenz sowie von dem Beschluß, Konsultationen zu führen, mit dem Ziel, bis zum Beginn der Konferenztagung 1995 einen Konsens in der Frage der Erhöhung der Mitgliederzahl herbeizuführen, sowie von dem Beschluß, auf der Tagung 1995 die Konsultationen über die Frage der Tagesordnung fortzusetzen,

in der Erwägung, daß sich die Abrüstungskonferenz mit einer Reihe dringender und wichtiger Verhandlungsthemen befaßt,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;

⁷⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27)*, Ziffer 13 (enthält Dokument CD/1214).

⁷¹ Ebd., Ziffer 14.

2. *begrüßt* die Entschlossenheit der Abrüstungskonferenz, dieser Aufgabe im Lichte der Entwicklung der internationalen Lage nachzukommen, mit dem Ziel, bald wesentliche Fortschritte in bezug auf die vorrangigen Gegenstände ihrer Tagesordnung zu erzielen;

3. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, ihre Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß eines Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen vorrangig fortzusetzen;

4. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung der Abrüstungskonferenz, wonach die Konferenz den übrigen Teil ihrer künftigen Arbeit genauer prüfen soll, bevor sie beschließt, welche Ad-hoc-Ausschüsse neben dem Ad-hoc-Ausschuß für das Verbot von Kernversuchen 1995 noch eingesetzt werden sollen;

5. *fordert* die Abrüstungskonferenz *außerdem nachdrücklich auf*, alles zu tun, um bis zum Beginn ihrer Tagung 1995 zu einer Lösung hinsichtlich der Erhöhung ihrer Mitgliederzahl zu gelangen;

6. *unterstützt* die laufende Überprüfung der Tagesordnung, der Zusammensetzung und der Arbeitsmethoden der Abrüstungskonferenz;

7. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, daß die Abrüstungskonferenz angemessene administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste erhält;

8. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

D

ANWENDUNG DER RICHTLINIEN FÜR GEEIGNETE ARTEN VERTRAUENBILDENDER MASSNAHMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/78 H vom 7. Dezember 1988, in der sie die Richtlinien für geeignete Arten vertrauenbildender Maßnahmen und für die Anwendung solcher Maßnahmen auf globaler oder regionaler Ebene gebilligt hat, und ihre Resolution 47/54 D, die am 9. Dezember 1992 ohne Abstimmung verabschiedet wurde,

feststellend, daß seither eine Reihe von Mitgliedstaaten, die verschiedenen geographischen Regionen angehören, einzelstaatliche Berichte über die Anwendung der Richtlinien für geeignete Arten vertrauenbildender Maßnahmen vorgelegt haben,

unter erneuter Bestätigung ihrer Unterstützung für die Richtlinien für geeignete Arten vertrauenbildender Maßnahmen und für die Anwendung solcher Maßnahmen auf globaler oder regionaler Ebene,

daran erinnernd, daß die Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten

Sicherheit, die von der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung gebilligt wurden, unter anderem auch auf vertrauen- und sicherheitsbildende Maßnahmen im Rahmen der Wahrung und Festigung des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit Bezug nehmen,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die dank des mit ihrer Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980 eingeführten Systems der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung für Militärausgaben, der in ihrer Resolution 47/54 B vom 9. Dezember 1992 enthaltenen Billigung der Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten sowie des aufgrund ihrer Resolution 46/36 L vom 9. Dezember 1991 geschaffenen Registers konventioneller Waffen bei der Förderung von Transparenz auf militärischem Gebiet, einer der Grundvoraussetzungen der Vertrauensbildung, weltweit erzielt wurden,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den ermutigenden Ergebnissen der in einigen Regionen vereinbarten und angewandten konkreten vertrauensbildenden Maßnahmen, die das gegenseitige Vertrauen und Verständnis fördern, Spannungen abbauen und freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten begünstigen,

insbesondere *mit Genugtuung* über die Schaffung von regionalen Mechanismen, Institutionen und Foren, deren Aufgabe darin besteht, Konflikte zu verhüten und auf friedlichem Wege beizulegen und vertrauensfördernde Maßnahmen auszuarbeiten,

in Anerkennung des Wertes regionaler Workshops, Seminare und Konferenzen über regionale Vertrauensbildung und Sicherheit, die zur regionalen Abrüstung und Sicherheit beitragen,

erneut erklärend, daß es sehr wichtig ist, die Sicherheit und Stabilität in allen Regionen durch geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu erhöhen,

jedoch *mit tiefer Besorgnis feststellend*, daß die Spannungen in einigen Regionen zunehmen und daß in einigen Fällen trotz aller Anstrengungen zur Friedensschaffung und Friedenssicherung sogar gewalttätige bewaffnete Konflikte ausgebrochen sind und weiter andauern,

betonend, daß vertrauensbildende Maßnahmen, insbesondere wenn sie umfassend angewandt werden, dem Aufbau von Sicherheitsstrukturen förderlich sein können, die auf Zusammenarbeit und Offenheit beruhen, und so zu dem umfassenderen Ziel des Verzichts auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt beitragen,

1. *betont*, daß es notwendig ist, als konkretes Mittel zur Erleichterung des Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsprozesses und zur Verbesserung der Aussichten für eine friedliche Beilegung von Streitigkeiten, vertrauensbildende Maßnahmen auszuarbeiten und anzuwenden und so zur Wahrung und Festigung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene beizutragen;

2. *empfiehlt* die Richtlinien für geeignete Arten vertrauensbildender Maßnahmen allen Staaten zur Anwendung unter voller Berücksichtigung der besonderen politischen, militärischen und sonstigen Bedingungen, die in einer Region herrschen;

3. *empfiehlt* allen Staaten und Regionen, die bereits mit der Anwendung vertrauensbildender Maßnahmen begonnen haben, diesen Prozeß weiter fortzusetzen und zu intensivieren;

4. *appelliert* an alle Staaten, zu erwägen, in ihren internationalen Beziehungen, so auch bei bilateralen, regionalen und globalen Aktivitäten, möglichst weitreichenden Gebrauch von vertrauensbildenden Maßnahmen zu machen, als wichtiger Schritt auf dem Weg zur Konfliktverhütung und in politischen Spannungs- und Krisenzeiten als Instrument zur friedlichen Konfliktbeilegung;

5. *fordert* insbesondere alle Staaten, in deren Region militärische Spannungen herrschen oder bewaffnete Konflikte stattfinden, *auf*, neben anderen geeigneten Maßnahmen und erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Staaten bestmöglichen Gebrauch von vertrauensbildenden Maßnahmen zu machen, um Spannungen abzubauen und zur Friedensschaffung und Friedenskonsolidierung beizutragen;

6. *bittet* den Generalsekretär, von allen Mitgliedstaaten auch weiterhin einschlägige Informationen einzuholen;

7. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Vertrauensbildende Maßnahmen" aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/78. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von den von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, zuletzt die Resolution GC(XXXVIII)/RES/21 vom 23. September 1994¹⁹, sowie im Hinblick auf die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen, insbesondere in Spannungsgebieten,

sich bewußt, daß die Verbreitung von Kernwaffen in der Region des Nahen Ostens eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde;

sich bewußt, wie wichtig es ist, daß alle kerntechnischen Anlagen der Region den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden,

ermutigt durch die jüngsten positiven Entwicklungen im nahöstlichen Friedensprozeß, die weiter gefestigt würden, wenn die Staaten der Region praktische vertrauensbildende Maßnahmen zur Konsolidierung des Nichtverbreitungsregimes ergreifen würden,

1. *fordert* Israel und alle anderen Staaten der Region, die noch nicht Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁵ sind, *auf*, Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen, zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und dem Vertrag beizutreten;